



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
VECHIGEN

Personalverordnung

der

**Reformierten
Kirchgemeinde
Vechigen**

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen	3
Versicherungen	4
Zuständigkeiten im Personalwesen	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Entschädigungen	4
Information über Anstellungsbedingungen	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Publikationszeugnis	6
Anhang I	7
Anhang II	9
Anhang III	10

Gestützt auf Art. 2 des Personalreglements der Kirchgemeinde Vechigen erlässt der Kirchgemeinderat folgende Verordnung:

Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen

Hauptamtliche
Mitarbeitende

Art. 1 ¹ Die Stellen der hauptamtlichen Mitarbeitenden werden wie folgt den Gehaltsklassen (GK) zugeordnet:

- Kirchgemeindeeigene Pfarrstelle GK 23
- Sozialdiakon/in GK 17
- Sozialdiakon/in mit Spezialfunktion gem. Art. 15²
der Verordnung über die sozial-diakonische
Arbeit refbejusso GK 18
- Katechet/in GK 17
- Leiter/in Administration GK 16
- Finanzverwalter/in mit entspr. Ausbildung GK 17
- Sachbearbeiter/in Administration / Sekretär/in GK 14
- Sigrist/in / Hauswart/in GK 14
- Hilfspersonal Hauswardienst (Reinigung) GK 11
- Organist/in
Entschädigung gemäss „Empfehlung für die Anstellung und
Besoldung von Organistinnen und Organisten“ der Reformierten
Kirchen Bern-Jura-Solothurn

² Fehlt dem/der Mitarbeitenden die entsprechende Fachausbildung, so erfolgt die Zuordnung grundsätzlich um eine Gehaltsklasse tiefer.

Übrige
Mitarbeitende

Art. 2 ¹ Die übrigen Mitarbeitenden werden wie folgt entschädigt:

- Stellvertretung für Pfarramtsdienste siehe Anhang II
- KUW-Mitarbeitende und KUW-Hilfsleitende
Entschädigung pro Lektion oder pro Einsatz nach aktuellen Ansätzen
gemäss Regelung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn siehe
Anhang II
- Andere Mitarbeitende im Ressort Kinder und Jugend siehe Anhang II
- Koch Seniorenessen siehe Anhang II
- Musizierende / Kulturschaffende
Entschädigung für Musizierende und Ensembles siehe Anhang III
- Chorleitung / Pianist/in Inspirit Chor
Die Entschädigung erfolgt im Rahmen des Kostendachs (Budget),
Verrechnung pro Einsatz (Probe, Gottesdienst).

² Die Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad ab 20 Prozent werden im Monatslohn entschädigt.

³ Die Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad unter 20 Prozent werden im Stundenlohn entschädigt, mit Ausnahme der Organist/innen und Katechet/innen.

⁴ In Ausnahmefällen kann der Kirchgemeinderat von dieser Regelung abweichen.

Versicherungen

Unfallversicherung	Art. 3 Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle (BU). Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle (NBU) gehen je hälftig zu Lasten der /des Arbeitnehmenden und der Kirchgemeinde.
Krankentaggeldversicherung	Art. 4 Die Prämien der Krankentaggeldversicherung übernimmt die Arbeitgeberin.
Pensionskasse	Art. 5 Die Prämien und Nachzahlungen für die berufliche Vorsorge werden je hälftig von der Kirchgemeinde und von den Mitarbeitenden getragen. In besonderen Fällen können Ausnahmen vereinbart werden.

Zuständigkeiten im Personalwesen

Zuständigkeit des Kirchgemeinderates	Art. 6 Der Kirchgemeinderat ist für folgende Entscheide zuständig: <ul style="list-style-type: none">a) Anstellung und Entlassung von Personalb) Festlegung der Stellenbeschreibungenc) Festlegung der Arbeitszeit in besonderen Fällend) Bewilligung von unbezahltem Urlaube) Bewilligung von Weiterbildung (zeitlich und finanziell)f) Bewilligung von Prämien für ausserordentliche Leistungeng) Zuordnung der Gehaltsstufen
--------------------------------------	--

Allgemeine Bestimmungen

Führungsverantwortung	Art. 7 Jedes Mitglied des Kirchgemeinderates hat die Führungsverantwortung für das ihm unterstellte Personal.
Personalverantwortung	Art. 8 ¹ Das Präsidium des Kirchgemeinderates ist Personalchef/in. ² Die Finanzverwaltung wird mit der Personaladministration beauftragt.

Entschädigungen

Entschädigungen, Spesen, Sitzungsgelder	Art. 9 ¹ Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder werden in Anhang I geregelt und einmal jährlich ausbezahlt. ² Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder. Die Teilnahme an Sitzungen gilt als Arbeitszeit.
---	---

Information über Anstellungsbedingungen

Kantonales
Personalrecht

Art. 10 Mitarbeitende können jederzeit bei der Personaladministration die einschlägigen Rechtstexte verlangen, namentlich

- Personalgesetz (Gesetz über das öffentliche Dienstrecht vom 16. September 2004, Stand Mai 2021)
- Personalverordnung (Verordnung über das öffentliche Dienstrecht vom 18. Mai 2005, Stand Januar 2016)

Merkblatt

Art. 11 ¹ Die Personaladministration stellt allen Mitarbeitenden ein Merkblatt zur Verfügung, in dem die wichtigsten Anstellungsbedingungen des Kantons aufgeführt sind.

² Dieses Merkblatt wird bei Änderungen angepasst und allen Mitarbeitenden ausgehändigt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Der Kirchgemeinderat hat die Verordnung am 22. November 2023 genehmigt unter Vorbehalt der Genehmigung des übergeordneten Personalreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2023.

Kirchgemeinderat Vechigen

Susanne Bärlocher
Präsidentin

Ursula Walther-Hofer
Sekretärin

Publikationszeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung im E-Anzeiger vom 24. Januar 2024 bekanntgegeben.

Vechigen, 24. Januar 2024

Ursula Walther-Hofer
Sekretärin

Anhang I

Entschädigungen

1. Geltungsbereich

Wo nicht anders geregelt oder erwähnt, gelten die folgenden Ansätze für alle Personen, die im Auftrag der Kirchgemeinde arbeiten: Mitarbeitende, Behördenmitglieder, Mitglieder von Kommissionen und Delegierte.

2. Jahres-, Sitzungs- und Stundenentschädigung

Behörde, Jahresentschädigungen

Kirchgemeinderat

Präsidium	CHF 7'000.00
Co-Präsidium (pro Person)	CHF 4'500.00
Vizepräsidium	CHF 1'500.00
Ratsmitglieder mit Ressortleitung	CHF 1'500.00
für zusätzliche Stellvertretung über 3 Monate	CHF 500.00

Kirchgemeindeversammlung

Präsidium der Kirchgemeindeversammlung plus CHF 100.-- pro geleitete Versammlung (gilt auch für Vizepräsidium)	CHF 200.00
--	------------

Abgeltung

Mit diesen Entschädigungen sind auch die vorbereitenden Arbeiten, Aktenstudien, dienstliche Besprechungen, Vollzugsarbeiten, mit dem Amt verbundene Repräsentationsaufgaben wie Mitwirkung im Gottesdienst, Präsenz an der Kirchgemeindeversammlung etc. abgegolten.

Tag- und Sitzungsgelder

Für Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Kirchgemeindedelegierte gelten folgende Ansätze:

Tagesansatz für Retraite am Wochenende	CHF 200.00
Tagessitzungen ab 4 Stunden	CHF 120.00
Sitzungen 2 bis 4 Stunden	CHF 60.00
Sitzungen bis 2 Stunden	CHF 40.00
für Leitung und / oder Protokollführung	doppelter Ansatz

Die Sitzungsgeldabrechnungen sind bis Mitte Dezember der Finanzverwaltung einzureichen.

Für die vom Kirchgemeinderat angeordneten Delegationen, Konferenzen, Tagungen etc. werden dieselben Entschädigungen ausgerichtet wie für Sitzungen.

Davon ausgenommen sind Einsätze bei Organisationen oder Institutionen, welche eigenhändig Sitzungsgelder ausrichten und/oder Reisespesen entschädigen.

Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis leisten ihre Einsätze im Rahmen ihrer Anstellung und haben keinen Anspruch auf Entschädigungen, ausgenommen Spesen.

3. Spesen

Spesenvergütung

Reisespesen: Bahnbillett 2. Klasse Halbtax oder CHF 0.80 pro Kilometer bzw. CHF 0.30 für Motorrad / Roller pro Kilometer. Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Fahrten auf Kirchgemeindegebiet werden den Mitgliedern des Kirchgemeinderates sowie den Angestellten in der Regel nicht vergütet.

Die Vergütung von Telefon-, Porto- und anderen Spesen erfolgt nach Aufwand gegen Rechnung.

Die Fahrdienste der freiwillig Mitarbeitenden für kirchliche Anlässe und Veranstaltungen der Kirchgemeinde werden mit CHF 0.80 pro Autokilometer entschädigt.

Spesen Pfarrämter / Sozialdiakonie / Katechetik

Die Spesen und Auslagen der Pfarrämter sowie von Sozialdiakonie / Katechetik sind in der „Verordnung betreffend Dienstwohnungen, Amtsräume und Auslagenersatz“ geregelt.

4. Ausserordentliche Entschädigungen

Für ausserordentliche Aufgaben und Leistungen kann der Kirchgemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.

Die Stundenentschädigung wird anhand der auszuführenden Arbeiten durch den KGR festgelegt. Sie kann nur gewährt werden, wenn der Kirchgemeinderat die Entschädigung einer Leistung vor deren Erbringung beschliesst (Beauftragungen).

5. Aus- und Weiterbildungen

Die Entschädigungen für Aus- und Weiterbildungen sind in der „Verordnung über die Weiterbildung“ geregelt.

Anhang II

Weitere Entschädigungen nach Ressorts

Ressort Präsidiales

Stellvertretung für Pfarramtsdienste

Entschädigung gemäss Richtlinien von refbejus0.

[BSG 414.522 - Verordnung über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

Ressort Kinder und Jugend

Mithilfe KUW

KUW-Mitarbeitende (Entschädigung inkl. Vorbereitung)	CHF 50.00 / Lektion
KUW-Hilfsleitende Erwachsene (Entschädigung inkl. Vorbereitung)	CHF 20.00 / Lektion
KUW-Hilfsleitende Jugendliche	CHF 10.00 / Lektion
Tagespauschale Erwachsene Person	CHF 100.00
Tagespauschale Jugendliche Person	CHF 50.00
Begleitung Konfirmandenlager 1 bis 2 Personen gratis Reise, Kost und Logis	bis CHF 100.00 / Tag
Kochen für KUW-Anlässe (Auslagen werden separat abgerechnet)	CHF 40.00 bis CHF 120.00

Andere Mitarbeitende Ressort Kinder und Jugend

Fotografieren an einer Konfirmation	CHF 100.00
Roundabout, Leiterin	CHF 10.00 / Lektion

Ressort Seniorenarbeit

Koch für Seniorenessen CHF 160.00 / Einsatz
(CHF 90.00 Bezahlung aus den Einnahmen und CHF 70.00 über Budget KGV)

Tarife aus „Richtlinien über Geschenke und Entschädigungen_Tabelle“ vom 18. Januar 2017.

Anhang III

Entschädigung für Musizierende und andere Kulturschaffende

Gültig ab 1. Januar 2023

Genehmigt durch den Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 21. September 2022

Mitwirkung im Gottesdienst

<u>Status</u>	<u>Solisten</u>	<u>Ensembles</u>	<u>Vereine</u> ¹⁾
Amateurschaffende (Musik und übrige Sparten)	CHF 100.00 bis CHF 150.00	CHF 150.00 bis CHF 200.00	CHF 300.00 bis CHF 400.00 ^{2) 3)}
Studierende / Semi-Professionelle	CHF 150.00 bis CHF 250.00	CHF 250.00 bis CHF 350.00	
Berufsmusiker*innen mit Lehrdiplom / Professionelle	CHF 400.00	CHF 600.00 bis CHF 700.00	

1) Vereine = Chöre, Musikgesellschaften etc.

2) CHF 300.00 Entschädigung pro Gottesdienst
CHF 100.00 zusätzliche Entschädigung, wenn der Verein den Orgeldienst ersetzt

3) CHF 300.00 Sonderregelung Trachtengruppe Utzigen für Mitwirkung beim Erntedank-Gottesdienst am Bettag, inkl. Organisation und Durchführung des Kirchenkaffees

Allfällige Proben und Reisespesen sind in den oben erwähnten Ansätzen inbegriffen.

Einzelentschädigung für Orgeldienste

gemäss «Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organistinnen und Organisten» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 9. Februar 2017

Kasualien und Stellvertretungen

<u>Qualifikation</u>	<u>Berufsausbildung</u>	<u>Einzelentschädigung</u>
Qualifikation 0	ohne Ausbildungsabschluss	CHF 130.00
Qualifikation 1	vorprofessionelle Qualifikation	CHF 160.00
Qualifikation 2	semiprofessionelle Qualifikation	CHF 170.00
Qualifikation 3	reduzierte professionelle Qualifikation	CHF 185.00
Qualifikation 4	professionelle Qualifikation	CHF 200.00
Qualifikation 5	höhere professionelle Qualifikation	CHF 210.00